

Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag

Herbstanlass der Sektionen Küssnacht, Arth-Goldau und Schwyz vom 9. November 2016

Das neue Erwachsenenschutzrecht ist seit 2008 in Kraft. Die Leitideen des neuen Rechts sind

- Sicherstellung von Wohl und Schutz
- Förderung des Selbstbestimmungsrechts
- Schutz der Familie

Der Vorsorgeauftrag

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selber für sich sorgen kann und urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Mittels eines Vorsorgeauftrages kann jede urteilsfähige Privatperson sicherstellen, dass dann jemand anders die notwendigen Angelegenheiten erledigen kann. Bei Fehlen eines Vorsorgeauftrages muss die KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) entscheiden. Um diesen Schritt zu umgehen, muss ein gültiger Vorsorgeauftrag errichtet werden.

Formvorschriften des Vorsorgeauftrages

- handschriftlich
- öffentliche Urkunde (durch Urkundsperson)
- Auftraggeber muss urteilsfähig und mündig sein
- Beauftragte müssen ebenfalls urteilsfähig und mündig sein, es kann eine natürliche oder eine juristische Person beauftragt werden. Zu beachten gilt, dass die Beauftragten davon Kenntnis haben
- mehrere Beauftragte sind möglich

Empfehlung: Bei Vorhandensein von Vermögen, insbesondere Grundeigentum, wird dringend empfohlen, eine Fachperson (JuristIn) zur Erstellung des Vorsorgeauftrages beizuziehen. Ansonsten helfen Pro Senectute oder Caritas gerne weiter. Im Internet sind auch Vorlagen (Stichwort: Vorsorgeauftrag) abrufbar.

Die Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung sorgt man für Situationen vor, in denen man durch Unfall oder Krankheit nicht mehr selber entscheiden kann. Man hält im Voraus fest, welche medizinischen Massnahmen man wünscht und welche man ablehnt. Das erleichtert Ärztinnen und Ärzten,

schwierige Entscheide zu fällen und entlasten insbesondere auch die Angehörigen. Im Notfall entscheidet der/die Arzt/Aerztin unter Beizug von berechtigten Personen in folgender Reihenfolge:

- Beauftragte Person gemäss Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag
- Beistand mit Vertretungsrecht bei medizinischen Angaben
- Ehegatte, eingetragene/r PartnerIn, sofern man einen gemeinsamen Haushalt führt oder regelmässig und persönlich Beistand leistet
- Person, mit der man einen gemeinsamen Haushalt führt oder regelmässig und persönlich Beistand leistet
- Nachkommen, sofern diese/r regelmässig und persönlich Beistand leistet
- Eltern, sofern diese regelmässig und persönlich Beistand leisten
- Geschwister, sofern diese regelmässig und persönlich Beistand leisten

Fehlt eine Patientenverfügung, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der nicht mehr urteilsfähigen Person.

Empfehlung: Hinweiskarte im Portemonnaie mitführen. Es wird zudem dringend empfohlen, die Patientenverfügung zusammen mit dem/r Hausarzt/-ärztin zu erstellen und diese dann dort zu hinterlegen. Ebenso sind im Internet Vorlagen unter FMH dazu abrufbar.

Wir wünschen allen unseren Mitgliedern alles Gute insbesondere Gesundheit im neuen Jahr.

Ihre HEV-Sektionen Schwyz, Arth-Goldau und Küsnacht